

AZ: 4342/17

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Netzbetreiber oder die beteiligten Stromlieferanten den vom Beschwerdeführer gewünschten Lieferantenwechsel schuldhaft verzögert haben.

Der Beschwerdeführer kündigte im Januar 2017 den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin 1 (Altlieferant) fristgerecht zum 31.08.2017. Am 11.08.2017 beauftragte er über ein Vergleichsportal die Beschwerdegegnerin 2 (Wunschlieferant) mit der Belieferung „zum nächstmöglichen Termin“. Der Wunschlieferant bestätigte dem Beschwerdeführer am 15.08.2017 den Lieferauftrag sowie die Belieferung ab dem 05.09.2017. Im Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 04.09.2017 wurde der Beschwerdeführer durch den örtlichen Grundversorger beliefert. Die Beschwerdegegnerin 3 ist der örtlich zuständige Netzbetreiber.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die ihm durch die Grundversorgung entstandenen Mehrkosten in Höhe von 7,03 EUR seien für ihn nicht entscheidend. Die beteiligten Unternehmen müssten aber insbesondere auch bei zukünftigen Lieferantenwechseln sicherstellen, dass Lieferaufträge pünktlich zum gewünschten Termin umgesetzt würden. Es liege auf der Hand, dass Kunden keine zwischenzeitliche Grundversorgung, sondern einen übergangslosen Wechsel zwischen Alt- und Neulieferanten wünschten. Die Geschäftsordnungsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur sähen nur Höchstfristen für die jeweiligen Prozessschritte vor. Die beteiligten Unternehmen seien verpflichtet, den Lieferantenwechsel möglichst effizient abzuwickeln und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Lieferantenwechsel schnellstmöglich umzusetzen.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß festzustellen, welches Versorgungsunternehmen dafür verantwortlich war, dass er nicht wie gewünscht zum 01.09.2017 von seinem Wunschlieferanten beliefert wurde.

Die Beschwerdegegnerinnen sehen bei ihren Unternehmen jeweils keine Verantwortlichkeit für einen verzögerten Lieferantenwechsel.

Der Altlieferant ist der Auffassung, er habe die Kündigung des Beschwerdeführers vertragsgemäß sowie rechtzeitig bestätigt und somit keine vertraglichen Pflichten verletzt.

Der Wunschlieferant trägt vor, wenn der Kunde bei Beauftragung über ein Vergleichsportal keinen konkreten Belieferungstermin angebe, erfolge automatisch die Bearbeitung mit den durch die GPKE für Kündigungen und Anmeldungen vorgegebenen Fristen von insgesamt 15 Werktagen. Aus seiner Sicht sei die Belieferungsanmeldung zum 05.09.2017 korrekt gewesen.

Der Netzbetreiber geht ebenfalls davon aus, alle An- und Abmeldungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel vom September 2017 korrekt umgesetzt zu haben. Er habe vom Wunschlieferanten eine Anmeldung zum 05.09.2017 erhalten und umgesetzt.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Beschwerdegegnerinnen kein Rechtsanspruch darauf, dass sein Lieferauftrag für die Beschwerdegegnerin 2 vom 11.08.2017 zum 01.09.2017 umgesetzt wurde.

Der Altlieferant hat dem Beschwerdeführer dessen Kündigung zum 31.08.2017 sowohl vertragsgerecht als auch rechtzeitig bestätigt. Die weiteren erforderlichen Schritte für den Lieferantenwechsel, insbesondere die Netzanmeldung des Wunschlieferanten, liegen nicht im Einflussbereich oder im Verantwortungsbereich des Altlieferanten.

Nach dem Sachverhalt ist weiterhin davon auszugehen, dass der Netzbetreiber sowohl die Netzabmeldung des Altlieferanten zum 31.08.2017 als auch die Neuanmeldung des Wunschlieferanten zum 05.09.2017 den Rechtsvorschriften entsprechend umgesetzt hat. Weil keine Lieferstelle ohne Lieferantenzuordnung bleiben darf, musste der Netzbetreiber die Lieferstelle für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 04.09.2017 dem örtlichen Grundversorger zur Ersatzversorgung zuordnen. Die Motivationen für einen Lieferantenwechsel oder die Gründe für eine Netzanmeldung zu einem bestimmten Datum können und müssen vom Netzbetreiber nicht erforscht werden.

Schlussendlich ist auch dem Wunschlieferanten kein Vorwurf hinsichtlich der Verzögerung des gewünschten Lieferantenwechsels zu machen.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Lieferauftrag keinen konkreten Wunschtermin für die Belieferung angegeben. Allein aus der Angabe, dass der Vertrag mit dem bisherigen Lieferanten bereits zum 31.08.2017 gekündigt war, musste der Wunschlieferant nicht schließen, dass eine zwischenzeitliche kurze Grundversorgung vom Beschwerdeführer auf keinen Fall gewünscht war. Dem Wunschlieferanten hätte zudem für die Bearbeitung des Lieferauftrages vom 11.08.2017 eine angemessene Annahmefrist zugestanden. Dies bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin 2 das Angebot des Beschwerdeführers zum Abschluss eines Sonderkundenvertrages jedenfalls innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen hätte ablehnen dürfen. Allein aus dem Lieferauftrag ergab sich noch kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Belieferung oder eine Belieferung zu einem gewünschten Zeitpunkt.

Der Wunschlieferant hat den Vertragsschluss bereits am 15.08.2017 bestätigt. Dass er für den Lieferbeginn bzw. für die Netzanmeldung standardmäßig eine Vorlaufzeit von 15 Werktagen berücksichtigt, weil diese Frist für Verträge, die noch vom Wunschlieferanten gekündigt werden müssen, nach der GPKE erforderlich ist, ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat den Lieferauftrag zum 11.08.2017 erst sehr spät erteilt. Möglicherweise hätte der Wunschlieferant zu diesem Zeitpunkt den Lieferbeginn zum 01.09.2017 noch verwirklichen können. Dies bedeutet aber nicht, dass der Beschwerdeführer, der seinen Lieferauftrag nicht für den Wunschlieferanten erkennbar unter der Be-

dingung eines Lieferbeginns zum 01.09.2017 erteilt hat, einen Rechtsanspruch auf eine Belieferung ab dem 01.09.2017 hatte. Der Wunschlieferant durfte im Rahmen des Massengeschäfts und der standardisierten Datenaustauschprozesse die für ihn regelmäßig erforderlichen Vorlaufzeiten berücksichtigen und eine Lieferanmeldung zum 05.09.2017 veranlassen. Wenn der Beschwerdeführer einen bestimmten Lieferbeginn unbedingt für erforderlich hält, muss er den Lieferauftrag wegen der Überlegungs- und Bearbeitungszeiten beim Wunschlieferanten früher erteilen sowie den Wunschtermin angeben oder er muss sich vorab eine verbindliche Zusage seines Wunschlieferanten einholen, dass die Belieferung zum Wunschtermin umgesetzt wird.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Kurzempfehlung**

Die Beschwerdegegnerinnen haben keine Verzögerungen beim Lieferantenwechsel zum 05.09.2017 zu verantworten.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin 2 und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen. Die Beschwerdegegnerin 1 hatte vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens keine Kenntnis von der Verbraucherbeschwerde.

Berlin, den 29.11.2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann